

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Aumühle

Nr.30/2023

Beschluss über die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Gemeinde Aumühle für das Gebiet: „Müllerkoppel, Hausnummern 1 – 11a (ohne Nr. 1b, 6a + 6b)“ gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBO)

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 zul. geändert am 20. Juli 2022 sowie des § 86 der Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 2021 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zul. geändert 04. März 2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle in der Sitzung am 09.03.2023 die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für das Gebiet: „Müllerkoppel, Hausnummern 1 – 11a (ohne Nr. 1b, 6a + 6b)“ beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung umfasst die Grundstücke der Hausnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 + 11a südlich der Straße der Müllerkoppel (Flurstücke 3/113, 3/114 und 3/115 der Flur 49 der Gemarkung Sachsenwald).



Übersicht räumlicher Geltungsbereich

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung tritt mit Beginn des 28.04.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-hohe-elbgeest.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aumühle, den 18.04.2023

gez. Knut Suhk
Bürgermeister

Dassendorf, den 19.04.2023

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Marco Haralambous
Bauamtsleiter

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 20.04.2023
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 28.04.2023

Abgenommen am:
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 20.04.2023

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest www.amt-hohe-elbgeest.de wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Aumühle über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgemacht.